



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

25. März 2024

mitgeteilt am:

27. MRZ. 2024

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

(Oberengadiner Fliessgewässer; fischereiliche Massnahmen bei besonderen Ereignissen)

I. Sachverhalt

Untersuchungen im Auftrag des Amtes für Jagd und Fischerei Graubünden (AJF) kamen zum Schluss, dass die natürliche Äschenpopulation im Oberengadin (Status gemäss Bund "Äschenpopulation von nationaler Bedeutung") stark im Rückgang ist. Weil grosse Individuen zunehmend fehlen, hat sich auch die Grössenverteilung ungünstig verändert. Als überwiegende Ursachen des Bestandesrückgangs wurden der hohe Befischungsdruk, die Verschlechterung von Äschenlebensräumen unterhalb von S-chanf (Murgänge in den Seitengewässern) und die Schwall-Sunk Effekte identifiziert. Zudem hat ein natürliches Hochwasser im Jahr 2019 eine ganze Generation Äschen dezimiert, gefolgt von einem Fischsterben unterhalb S-chanf im Jahr 2020. Für den Wiederaufbau bzw. die natürliche Regeneration des Äschenbestandes erachtet es das AJF daher für notwendig, die fischereiliche Nutzung in den betroffenen Gewässerabschnitten auf unbestimmte Zeit einzuschränken.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) kann das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zur gezielten und befristeten Bestandesregulierung im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt für die betreffenden Gewässer Ausnahmen bezüglich Fanggeräten, Fangmethoden, Fangzeiten, Fangmasse und Fangzahlen beschliessen. Die entsprechenden Regelungen sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 41 Abs. 2 FBV).
2. Vorliegend wurde ein signifikanter Rückgang des Äschenbestandes in den Oberengadiner Fliessgewässern festgestellt, welcher unter anderem im zu hohen Befischungsdruk begründet liegt. Das Saisonkontingent von Äschen wird deshalb auf 10 Fische reduziert. Um den verletzlichen Fischbestand zu schonen und den Wiederaufbau zu fördern, wird die Fischereisaison um zwei Wochen vom 15. Juni bis 30. September verschoben (statt vom 1. Juni bis 15. September). Das angepasste Zeitfenster gemäss Art. 12 bzw. Anhang 2 FBV ermöglicht den Tieren das Verlassen der Laichplätze und die Verteilung in ihre natürlichen Verbreitungsgebiete bevor die Fischereisaison beginnt. Weiter gilt ein Naturköderverbot, mit Ausnahme von toten Elritzen, um die Mortalität von Fischen in den Grössenklassen unter dem Fangmass zu minimieren. Die genannten Massnahmen gelten für die nachfolgenden Gewässer:

- a. Inn: Höhe Palace Maloja, bis Einmündung in den Silsersee (401), zwischen den Oberengadiner Talseen (402 und 403, ohne Lej Giazöl), bei der Brücke Surlej (zwischen den Markierungstafeln) und vom Auslauf des Lej da S. Murezzan/St. Moritzersees bis zur Einmündung der Ova Chamuera (405 und 406), inkl. Lej da Spuondas und Lej Gravatscha/Gravatschasee.
- b. Seitengewässer des Inn: Ova Brattas/Brattasbach (426), Ova Schlattein/Schlattainbach (427), Ova Cristanains/Ovel illas Islas/Bach in Islas (442).

III. Entscheid

Nach Einsicht in die massgeblichen Unterlagen und gestützt auf Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) sowie auf die obigen Erwägungen

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. In den nachfolgenden Gewässern wird die Fischerei am 15. Juni eröffnet und am 30. September beendet:
 - a. Inn: Höhe Palace Maloja, bis Einmündung in den Silsersee (401), zwischen den Oberengadiner Talseen (402 und 403, ohne Lej Giazöl), bei der Brücke Surlej (zwischen den Markierungstafeln) und vom Auslauf des Lej da S. Murezzan/St. Moritzersees bis zur Einmündung der Ova Chamuera (405 und 406), inkl. Lej da Spuondas und Lej Gravatscha/Gravatschasee.
 - b. Seitengewässer des Inn: Ova Brattas/Brattasbach (426), Ova Schlattein/Schlattainbach (427), Ova Cristansains/Ovel illas Islas/Bach in Islas (442).
2. In den oben aufgeführten Gewässern gilt ein generelles Naturköderverbot mit Ausnahme von toten Elritzen (Bammeli).
3. Das Saisonkontingent von Äschen wird für die oben aufgeführten Gewässer auf 10 Fische pro Fischer/Fischerin reduziert.
4. Die Sonderregelungen für die Fischerei von Äschen in den oben aufgeführten Gewässern sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden (Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinde Bregaglia, Via ai Crott 17, 7606 Promontogno
 - Gemeinde Sils i.E./Segl, Chesa Cumünela, Via da Marias 93, 7514 Sils/Segl Maria
 - Gemeinde St. Moritz, Via Maistra 12, 7500 St. Moritz
 - Gemeinde Silvaplana, Via Maistra 24, 7513 Silvaplana
 - Gemeinde Celerina/Schlarigna, Via Maistra 97, 7505 Celerina
 - Gemeinde Bever, Fuschigna 4, Postfach 18, 7502 Bever

- Gemeinde La Punt Chamues-ch, Via Cumünela 43, 7522 La Punt Chamues-ch
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin